

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Kinderrad Abo



§ 1: Miete, Kosten

1.1 Das Mietangebot gilt für die Fahrradnutzung durch Kinder bis zu 150 cm Körpergröße und/oder 70 kg Körpergewicht.

1.2 Eine Einstiegsgebühr von EUR 39,-- wird bei Vertragsabschluss fällig. Die Einstiegsgebühr wird bei Vertragskündigung oder Vertragsende nicht an den/die Mieter_in zurückerstattet.

1.3 Die monatliche Mietgebühr variiert je nach beanspruchtem Fahrzeug. Sie ist ab Mietbeginn für das jeweils laufende Quartal zu zahlen und wird mittels SEPA Lastschriftverfahren monatlich eingezogen.

1.4 Bei Zahlungsproblemen (beispielsweise Rückleitung eines SEPA Lastschrift Einzuges) kann der/die Vermieter_in nach drei Zahlungsmahnungen den Vertrag umgehend kündigen und/oder den Fall an ein Inkasso Büro weiterreichen.

1.5 In der monatlichen Mietgebühr sind kleinere Reparaturen und fortlaufende Services, sowie der Austausch von Verschleißteilen enthalten. Zu Verschleißteilen zählen z.B. Bremsbacken, Fahrradschläuche, Schalt-, und Bremszüge, Fahrradkette, Zahnkränze, Reifen, Griffe, Pedale. Voraussetzung für eine kostenlose Reparatur, ist eine sachgemäße Verwendung des Kinderfahrrades.

1.6 Der/die Mieter_in kann immer zum Quartalsende kündigen (31.03., 30.06, 30.09., 31.12.), sofern er/sie schon mindestens ein volles Kalenderquartal gemietet hat. Der Vertrag gilt erst dann als gekündigt, wenn das Abo Rad spätestens am letzten Werktag eines Kalenderquartals physisch in unserem Geschäftslokal am Wangari-Maathai-Platz 3/2, 1220 Wien zurückgebracht wurde.

§ 2: Rechte und Pflichten des Mieters/der Mieterin

2.1 Mieter_innen bekommen ein gebrauchtes, qualitativ hochwertiges und frisch serviciertes Kinderfahrrad zur Verfügung gestellt.

2.2 Das Kinderrad ist bei der Ausgabe in technisch einwandfreiem Zustand. Der/die Mieter_in hat sich durch eine Probefahrt davon zu überzeugen.

2.3 Der/die Mieter_in kann maximal ein Mal pro Quartal einen Fahrzeugwechsel beanspruchen.

2.4 Den Wunsch eines Fahrzeugwechsels muss der/die Mieter_in per E-mail mindestens acht Wochen vor dem gewünschten Termin an office@unitedincycling.com schreiben. Angaben zu einem Wunschrad (Marke, Farbe, Ausstattung) können ebenfalls vermerkt werden und werden je nach Verfügbarkeit berücksichtigt. Ein spontaner Fahrzeugwechsel vor Ort im Geschäft ist nicht möglich.

2.5 Der/die Mieter_in ist für Diebstahl oder Verlust des gemieteten Fahrrades selbst verantwortlich und hat für entstandene Kosten selbst aufzukommen. Die Kosten betragen 80% des Neuwertes des betroffenen Fahrrades und sind am Übergabeprotokoll des gemieteten

Fahrrades ausgewiesen. Im Interesse unserer Kund_innen, empfehlen wir das Fahrrad nachts in einem verschlossenen Raum abzustellen. Wenn das Fahrrad tagsüber außerhalb von geschlossenen Räumen abgestellt wird, sollte es an einem feststehenden Gegenstand (z.B. feste Ständer, Laterne etc.) mit einem Schloss gesichert werden.



2.6. Zu einer sachgerechten Benutzung gehört das regelmäßige Ölen der Kette (nach ca. jeden gefahrenen 100 km und/oder nach starkem Regen), rechtzeitiger Tausch der Bremsbeläge durch ein Service bei United In Cycling, das Beachten des richtigen Luftdrucks in den Reifen (siehe Reifenflanke), korrekte Bedienung des Schaltwerks, kein beabsichtigtes Blockieren der Hinterradbremse.

§ 3: Rechte und Pflichten des Vermieters/der Vermieter_in

Der/die Vermieter_in garantiert, dass bei aufrehtem Mietvertrag nach schriftlicher Bekanntgabe des gewünschten Größenwechsels innerhalb von spätestens 3 Monaten ein Fahrrad in der gewünschten Größe zur Verfügung steht. Es gibt jedoch keine Garantie bezüglich Wunschmarke, Wunschfarbe und Wunschausstattung. Je nach Verfügbarkeit, wird das Wunschmodell für den Kunden/die Kundin im Geschäftslokal bereitgestellt und kann während der Öffnungszeiten abgeholt werden.

§4: Haftung, Verhalten bei Verkehrsunfällen

4.1 Wird der/die Mieter_in während der Nutzung des Fahrrades verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall oder ähnliches verwickelt, so hat er/sie unverzüglich den Vermieter/die Vermieter_in per E-mail zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fahrrad abhanden gekommen ist. Der/die Mieter_in hat alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur Klärung der Haftungsfrage beitragen, insbesondere Nennung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten, Angabe des Ortes an dem das Fahrrad gestohlen wurde. Bei einem Diebstahl muss der/die Mieter_in dem/der Vermieter_in eine polizeiliche Diebstahlsanzeige vorlegen. Bei einem Unfall ist der/die Vermieter_in berechtigt, oben gemachte Angaben zur Person des Mieters/der Mieterin an Dritte (Polizei, Versicherung usw.) weiterzugeben.

4.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Soweit ein Dritter dem/der Vermieter_in die Schäden ersetzt, wird der/die Mieter_in von seiner Ersatzpflicht frei.

4.3 Der/die Mieter_in haftet für alle Schäden am Fahrrad, die auf Bedienungsfehler, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der/die Mieter_in haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch oder über den/der Mieter_in mit dem Fahrrad in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er/sie es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters/der Vermieter_in notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen. Schäden am Fahrrad sind dem/der Vermieter_in bei Rückgabe unverzüglich zu melden. Der/die Mieter_in haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrrades festgestellt wird. Der/die Vermieter_in muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrrad nicht durch ihn/sie oder einer/n Dritten bedient wurde.

4.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrrades ist ausschließlich Sache des Mieters/der Mieterin.



§ 5 Schadensersatzkosten

Bei Totalschaden des Fahrrades sind 80% des Neuwertes des Fahrrades (vermerkt auf Übergabeprotokoll) an den/die Vermieter_in zu bezahlen.

Für folgende beschädigte oder verlorene Fahrradteile, werden Schadensersatzkosten in Rechnung gestellt:

- Beschädigtes oder verlorenes Licht hinten oder vorne
- Verbogene Sattelstütze
- Verbogene Felgenbremse Bremse hinten/vorne
- Verbogene Bremsscheibe hinten/vorne
- Beschädigte Kurbelradgarnitur
- Beschädigter Mantel vorne/hinten
- Beschädigter Lenker
- Beschädigter Gepäckträger
- Beschädigte Schutzbleche
- Beschädigter Schalthebel
- Beschädigtes Schaltwerk
- Felge verbogen hinten
- Felge verbogen vorne
- Beschädigte Starrgabel
- Beschädigte Federgabel
- Rahmen verbogen = Totalschaden (80% des Neuwertes laut Übergabeprotokoll)

Der jeweils aktuelle Preis wird herangezogen bestehend aus Ersatzteilen zuzüglich Arbeitswerten

§ 6 Rückgabe

6.1 Der/die Mieter_in hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem/der Vermieter_in im Geschäftslokal von United In Cycling am Wangari-Maathai-Platz 3/2 in 1220 Wien zurückzugeben. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters/der Mieterin. Der/die Mieter_in hat die Öffnungszeiten des Geschäfts zu beachten. Für stark verschmutzte Fahrräder wird eine Reinigungspauschale von EUR 15 verrechnet.

6.2 Wird das Fahrrad bei Vertragskündigung oder nach Ablauf der maximalen Vertragslaufzeit nicht innerhalb von 3 Betriebswerktagen gem. Öffnungszeiten nach Quartalsende während den Geschäftsöffnungszeiten zurückgegeben, hat der/die Mieter_in dem/der Vermieter_in ein weiteres Quartal zu bezahlen.

6.3 Der/die Vermieter_in ist berechtigt, innerhalb von 5 Betriebswerktagen gem. Öffnungszeiten nach Rückgabe des Fahrrades aufgetretene Mängel, für die der/die Mieter_in haftbar ist, ihm/ihr gegenüber zu beanstanden.